

## **Jugendordnung**

des Deutschen Padel Verbandes

### § 1 Deutsche Padel-Jugend

Die Deutsche Padel-Jugend (DPJ) führt und verwaltet sich selbstständig unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Deutschen Padel Verbandes.

Die DPJ entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Mittel müssen im Haushalt des DPV nachgewiesen werden.

Die DPJ strebt die Mitgliedschaft in der Deutschen Sportjugend (dsj) an.

### § 2 Mitglieder

Mitglieder der DPJ sind alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die Mitglied in einem Verein eines dem DPV angehörenden Landesverbands sind, sowie alle Erwachsenen, die eine Aufgabe im Rahmen dieser Jugendordnung übernommen haben.

### § 3 Organe

Die Organe der DPJ sind:

- die DPV-Jugendversammlung
- der DPV-Jugendausschuss.

### § 4 DPV-Jugendversammlung

Die Jugendversammlung tritt jährlich vor dem DPV Verbandstag zusammen.

Sie ist vom Jugendausschuss über die Geschäftsstelle einzuberufen. Diese Einberufung hat 4 Wochen vor Beginn des Verbandstage unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Jugendausschuss-Mitglieder,
- Genehmigung der Jahresrechnungen,
- Entlastung des Jugendausschusses,

- Wahlen,
- Genehmigung des Jugendhaushalts,
- Planung der Jugendarbeit,
- Behandlung und Beschlussfassung über Anträge.

#### Stimmrecht

In der Jugendversammlung können nur Delegierte der Landesverbands-Jugend, die die Mitglieder vertreten, das Stimmrecht ausüben. Jeder Landesverband hat für jeweils angefangene 50 am Stichtag 1.9. des Vorjahres vorhandene DPV-Lizenzen eine Stimme. Mitglieder mit unter 50 Lizenzen haben also eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

Die Mitglieder des Jugendausschusses haben je eine Stimme. Sie dürfen nicht Delegierte eines LV sein.

Die Jugendversammlungsbeschlüsse werden protokolliert. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben. Der Jugendtag ist verbandsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss ausgeschlossen werden.

Anträge zum Jugendtag können bis 1 Monat vor dem Termin nur von den LV-Jugendausschüssen und dem DPV-Jugendausschuss gestellt werden. Für Dringlichkeitsanträge gelten für die Antragsform und -frist die in der Satzung für den Verbandstag enthaltenen Vorschriften entsprechend.

#### § 5 Außerordentliche Jugendversammlung

Eine außerordentliche Jugendversammlung kann vom Jugendausschuss einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn ein schriftlicher, begründeter Antrag von mindestens acht Landesverbänden vorliegt. Er hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.

Die Bestimmungen für die Jugendversammlung finden auch für die außerordentliche Jugendversammlung entsprechende Anwendung. Hinsichtlich Antragsform und -frist gelten die Vorschriften für den Verbandstag entsprechend. Die außerordentliche Jugendversammlung kann beschließen, dass in demselben Jahr kein weitere ordentliche Jugendversammlung mehr stattfindet.

#### § 6 Jugendausschuss

An der Spitze der Padel-Jugend des DPV steht der Jugendausschuss (JA). Der Jugendausschuss hält bei seinen Planungen und Entscheidungen Fühlung mit dem Vorstand des DPV und den Landesverbänden.

Dem Jugendausschuss obliegt die Bearbeitung aller Jugendfragen und das Festlegen der Arbeitsrichtlinien für die Jugendarbeit im DPV. Im Besonderen sind dies:

- die Jugendarbeit zu fördern und zu koordinieren sowie jugendpflegerische Maßnahmen zu ergreifen und zu unterstützen,
- den Jugendspielbetrieb auf der Ebene des DPV und im internationalen Spielverkehr zu gestalten, zu lenken und zu fördern,
- zentrale Führungsaufgaben in Zusammenarbeit mit der dsj vorzubereiten und durchzuführen,
- Lehrgänge, Wettbewerbe und Camps im Jugendbereich auf Bundesebene zu veranstalten.

Der Jugendausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden vom Jugendtag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mindestens ein Mitglied des Jugendausschusses sollte männlichen bzw. weiblichen Geschlechts sein.

Der JA verteilt die Aufgaben intern und veröffentlicht die Verantwortlichkeiten auf der Homepage des DPV. Der Jugendausschuss kann zusätzliche Mitarbeiter für besondere Aufgaben berufen.

Wird ein Mitglied eines LV-Jugendausschusses in den Jugendausschuss gewählt, so hat es die Position im Landesverband unverzüglich niederzulegen. Scheidet ein Jugendausschuss-Mitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Jugendausschuss bis zur nächsten Jugendversammlung einen Nachfolger.

Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des JA-Vorsitzenden.

#### § 7 Gültigkeit, Änderung

Die Jugendordnung kann nur mit der Mehrheit der gültig abgegebenen und zugleich Mehrheit der möglichen Stimmen durch die Jugendversammlung geändert werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind unzulässig.